

1. Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a				
--------------------------------------	--	--	--	--

Spannungsebene	Artikel-ID	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW*Tag	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh
Mittelspannung	1-01-5-001	0,01747945	1-01-5-002	0,06640000
Mittel- / Niederspannung	1-01-6-001	0,01600000	1-01-6-002	0,07550000
Niederspannung ²⁾	1-01-7-001	0,02424658	1-01-7-002	0,08100000

Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a				
--------------------------------------	--	--	--	--

Spannungsebene	Artikel-ID	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW*Tag	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh
Mittelspannung	1-01-5-003	0,41202740	1-01-5-004	0,00880000
Mittel- / Niederspannung	1-01-6-003	0,44271233	1-01-6-004	0,01320000
Niederspannung ²⁾	1-01-7-003	0,32564384	1-01-7-004	0,03690000

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

²⁾ Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß § 3 KAV der Grund-, Leistungs- und Arbeitspreis um 10 %.

Monatsleistungspreissystem				
----------------------------	--	--	--	--

Spannungsebene	Artikel-ID	Leistungspreis in EUR/kW und Tag	Artikel-ID	Leistungspreis in EUR/kW und Tag
		Jan, Mrz, Mai, Jul, Aug, Okt, Dez		Apr, Jun, Sep, Nov
		31 Tage		30 Tage
Mittelspannung	1-03-5-004	0,80870968	1-03-5-003	0,83566667
Mittel- / Niederspannung	1-03-6-004	1,04645161	1-03-6-003	1,08133333
Niederspannung ²⁾	1-03-7-004	0,63903226	1-03-7-003	0,66033333

Spannungsebene	Artikel-ID	Leistungspreis in EUR/kW und Tag	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh
		Feb		
		28 Tage		
Mittelspannung	1-03-5-001	0,89535714	1-03-5-005	0,00880000
Mittel- / Niederspannung	1-03-6-001	1,15857143	1-03-6-005	0,01320000
Niederspannung ²⁾	1-03-7-001	0,70750000	1-03-7-005	0,03690000

2. Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh	Artikel-ID	Grundpreis in EUR/Tag
Netzkunden ²⁾	1-02-0-002	0,08100000	1-02-0-001	0,07695890
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen, Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen, Elektromobilität) ³⁾	1-02-0-003 1-02-0-004 1-02-0-006	0,04050000	1-02-0-008 1-02-0-009 1-02-0-010	0,03846575

³⁾ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit den Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

2.1 Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh	Gutschrift in €/Tag ⁴⁾
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	1-02-0-15	0,08100000	0,35063014

⁴⁾ Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Außerdem darf die gewährte Reduzierung das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	1-02-0-16	0,03240000

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2026	Nein	Ja	Ja	Nein

Tarifstufe	Artikel-ID	Arbeitspreis in EUR/kWh	Uhrzeiten
Hochtarif	1-02-0-017	0,12680000	18:00 - 21:45
Standardtarif	1-02-0-002	0,08100000	00:00 - 11:00 14:00 - 18:00 21:45 - 24:00
Niedrigtarif	1-02-0-018	0,02830000	11:00 - 14:00

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:

Entgelte für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage Aufschlag für besondere Netznutzung, Umlagen nach §§ 10 bis 12 EnFG, Sonderleistungen sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer

3. Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

	Ct/kWh
KWKG-Umlage	0,446
Offshore-Netzumlage	0,941

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

4. Aufschlag für besondere Netznutzung

	Ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A' (bis 1.000.000 kWh)	1,559
Letztverbrauchergruppe B' (ab 1.000.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C' ⁵⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,025
LV Gruppe nach § 21 ENFG	0,000

⁵⁾ nach § 19 Abs 2 StromNEV: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

5. Messstellenbetriebspreise für registrierende Lastgangmessung (RLM) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Artikel-ID	EUR/Tag
Mittelspannung Lastgangzähler ⁶⁾	1-06-5-001	0,82657534
Niederspannung Lastgangzähler ⁶⁾	1-06-7-001	0,75150685

⁶⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb inklusive Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern. Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.

8. Konzessionsabgabe

	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden, Gemeinde bis 25.000 Einwohner)	1,32
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden, Gemeinde bis 100.000 Einwohner)	1,59
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast)	0,61
Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden)	0,11

9. Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung

Im Auftrag des Lieferanten	Artikel ID	Entgelt in EUR/Auftrag
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ⁸⁾	2-01-7-001	131,53
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ⁹⁾	2-01-7-002	64,90
Wiederherstellung der Versorgung	2-01-7-003	121,66
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung ¹⁰⁾	2-01-7-004	21,24
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung ¹⁰⁾	2-01-7-005	21,24
Verzugskosten pauschal	2-02-0-001	20,46

⁸⁾ Im Fall einer Versorgungsunterbrechung werden immer die Preise für die Liefersperre und für die Wiederherstellung abgerechnet.

⁹⁾ Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt nach Auftragseingang am darauffolgenden Arbeitstag (montags bis donnerstags von 08:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr)

¹⁰⁾ Wird der Auftrag bereits ausgeführt, wird eine erfolglose Anfahrt abgerechnet

10. Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt.

11. Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

12. Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.